

SoVD NRW e.V. · Erkrather Str.343 · 40231 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

„A02 - DSchG NRW -15.03.2022“

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik und
Kommunales

Ihr Gesprächspartner:

Dr. Michael Spörke

Tel. 0211-38603-13

Fax 0211-382175

m.spoerke@sovd-nrw.de

3.3.2022

Kurzstellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Als Interessenvertretung behinderter, pflegebedürftiger, chronisch kranker und sozial benachteiligter Menschen nimmt der SoVD NRW die Gelegenheit wahr, zu den die Barrierefreiheit von Denkmälern betreffenden Regelungen im DSchG NRW Stellung zu nehmen.

Die sinnvolle Nutzung eines Denkmals wird als ein wichtiges Ziel der Denkmalschutzgesetze angesehen.¹ Die aktive Teilhabe an einer solchen Nutzung wird für viele Menschen erst durch eine barrierefreie Gestaltung ermöglicht. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK) unterstreicht denn auch die Verantwortung der staatlichen Ebenen, den Zugang zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung auch für behinderte Menschen „so weit wie möglich“ sicherzustellen.² In der deutschen Rechtsordnung stehen Barrierefreiheit und Denkmalschutz als gleichberechtigte Belange nebeneinander.³ Bei Entscheidungen über die barrierefreie Gestaltung von

¹ Vgl. Denkmalschutz und Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden Gesetzgebungskompetenz und Ausnahmeregelungen; Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Aktenzeichen WD 7 - 3000 - 031/18; S. 5.

² UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN BRK), Artikel 30, Absatz 1c.

³ Vgl. Denkmalschutz und Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden Gesetzgebungskompetenz und Ausnahmeregelungen; Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Aktenzeichen WD 7 - 3000 - 031/18; S.7.

Denkmälern ist also eine stets vorrangige Berücksichtigung der Belange von behinderten Menschen genauso unzulässig, wie eine generelle Priorisierung der Belange der Denkmalpflege. In der Praxis müssen deshalb Kompromisse zwischen beiden Belangen gefunden werden, die Einzelfalllösungen ermöglichen. Der General comment No. 2 (2014) des Committee on the Rights of Persons with Disabilities verweist zurecht auf die Verantwortung der staatlichen Ebenen, solche Kompromisse zu ermöglichen: „Die Bereitstellung des Zugangs zu kulturellen und historischen Denkmälern, die Teil des nationalen Erbes sind, kann unter bestimmten Umständen tatsächlich eine Herausforderung darstellen. Die Vertragsstaaten sind jedoch verpflichtet, sich um den Zugang zu diesen Stätten zu bemühen.“⁴

Der SoVD NRW hatte im Rahmen der Verbändeanhörung durch das Fachministerium einige Vorschläge gemacht, wie vor diesem Hintergrund eine barrierefreie Erschließung von Denkmälern erfolgen sollte. Der vorliegende Gesetzentwurf folgt diesen Vorschlägen erfreulicherweise, weshalb wir die geplanten Gesetzesänderungen zur Barrierefreiheit von Denkmälern begrüßen.

So sieht der vorliegende Gesetzentwurf für § 9 Absatz 3 DSchG NRW (Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern) zu Recht generell vor, dass insbesondere auch Barrierefreiheit bei der Entscheidung über Anträge für geplante Maßnahmen zur Veränderung von Baudenkmalern bzw. ihrer engeren Umgebung zu berücksichtigen ist.

Um die berechtigten Belange von behinderten Menschen und Denkmalpflege in Einklang zu bringen, wäre diese Regelung jedoch nicht ausreichend, da Eigentümer von Denkmälern auch aktiv zur barrierefreien Nachrüstung von Denkmälern verpflichtet werden müssen. Wir begrüßen daher, dass § 8 Absatz 2 DSchG NRW (Nutzung von Baudenkmalern) zufolge generell den Belangen von behinderten Menschen Rechnung getragen werden muss. Da sich von den mehr als 85.000

⁴ Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen; S. 22; Deutsches Institut für Menschenrechte, 2015.

Baudenkmalern in NRW gegenwärtig 64.000 in privatem und 7.000 in kirchlichem Besitz befinden, ist es richtig und wichtig, dass sich die nun vorgesehene Regelung in § 8 Absatz 2 DSchG NRW auf alle Denkmäler, die öffentlich zugänglich sind bzw. die zukünftig öffentlich zugänglich gemacht werden, bezieht.